



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Josef Seidl, Dr. Ralph Müller AfD**
vom 10.08.2020

Tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen für Geschwindigkeitsreduktionen/ Verkehrsberuhigungen

Auf der einen Seite geben an Straßen wohnende Bürger immer wieder an, sich durch Lärm und Abgase in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt zu fühlen und durch fahrende Autos in ihrer Sicherheit beeinträchtigt zu fühlen. Auf der anderen Seite ist die Volkswirtschaft auf eine effiziente und damit möglichst hindernisfreie Mobilität angewiesen. Jedes Hindernis verlangsamt den Austausch von Waren und Personen und stellt für die Wirtschaft damit einen Kostenfaktor dar. Die grundsätzliche Regelung in Deutschland lautet daher, dass auf Autobahnen dem örtlichen Austausch von Waren und Personen grundsätzlich keine Hindernisse entgegengesetzt werden, auf Landstraßen grundsätzlich das Tempo von 100 km/h nicht überschritten werden darf und in Ortschaften das Tempo von 50 km/h nicht überschritten werden darf. Auch begrenzend darf in diese Grundsätze zum Wohle der Volkswirtschaft und zur Reduzierung von Kosten grundsätzlich nicht eingegriffen werden. So können z. B. Kommunen Tempolimits als echte oder vermeintliche Schutzmaßnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen anordnen. Diese sind wiederum in der vom Bund erlassenen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt.

Für Straßen des überörtlichen Verkehrs – also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – gilt daher, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des §45 Abs. 9 StVO zulässig sind, wenn also aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Nach § 45 Abs. 9 StVO ist eine derartige Beschränkung des fließenden Verkehrs nur dann möglich, wenn eine über das allgemeine Risiko hinausgehende Gefahrenlage für geschützte Rechtsgüter besteht. Dies ist letztlich auch Ausfluss der gesetzgeberischen Entscheidung, die zulässige Höchstgeschwindigkeit z. B. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge gemäß §3 Abs. 3 Nr. 1 StVO grundsätzlich auf 50 km/h festzulegen.

In Kommunen gilt wiederum, dass für Ortsdurchfahrten ebenfalls der Grundsatz Anwendung findet, dass eine pauschale Beschränkung der Geschwindigkeit nicht zulässig ist. In der Folge können Tempolimits aus Gründen der Verkehrssicherheit nur dann zulässig werden, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Eine Gefahrenlage besteht z. B., wenn eine Unfallhäufung vorliegt. Außerhalb des Vorfahrtstraßennetzes hat der Gesetzgeber zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, von diesem Grundsatz abzuweichen und die Vorgaben für die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Diese Grundsätze werden jedoch durch Partikularinteressen in zunehmendem Maße mit Ausnahmen versehen und damit ausgehöhlt:

Im Dezember 2016 hat der damalige Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt (CSU) die Möglichkeit einer erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern geschaffen. Die Aufzählung ist abschließend.

Für die Prüfung, ob ein Tempolimit aus Lärmschutzgründen angeordnet werden kann, sind die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007 eine wichtige Orientie-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

rungshilfe. Maßnahmen kommen demnach insbesondere in Betracht, wenn die Lärmwerte 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts überschreiten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im März 2012 mit dem sogenannten Kooperationserlass neue Hinweise zur Umsetzung von Lärmaktionsplänen herausgegeben und dabei auch aufgezeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten für lärmindernde Maßnahmen im Verkehr bei der derzeitigen Rechtslage bestehen, wie beispielsweise Tempo 30 km/h in den Nachtstunden oder ganztags in Ortsdurchfahrten.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wurden mit der StVO-Änderung vom Februar 2001 deutlich reduziert. Mittlerweile sind bereits große Teile des innerörtlichen Straßennetzes auf Tempo 30 beschränkt. So existieren beispielsweise in München derzeit über 300 Tempo-30-Zonen. Das sind etwa 80 bis 85 Prozent des gesamten Straßennetzes. Bereits vor 15 Jahren wies ein Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach, dass Tempo 30 im Gegensatz zu Tempo 50 keine signifikanten Verbesserungen der Verkehrssicherheit von Hauptverkehrsstraßen bewirkt (vgl. Retzko, H. G./Korda, C.: Auswirkungen unterschiedlicher zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf städtischen Verkehrsstraßen; Berichte der BASt, Verkehrstechnik, Heft V65, Bergisch-Gladbach, 1999). Der Effekt von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf die Verkehrssicherheit ist vor allem deshalb so gering, weil sich Unfälle meist auf die Knotenpunkte konzentrieren.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Grundsatzfragen	5
1.1	Welche der im Vorspruch aufgelisteten Tatsachen sind unzutreffend (bitte an deren Stelle die zutreffenden Tatsachen angeben)?	5
1.2	Welchen Einfluss hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Aufstellen der in den folgenden Fragen 2 ff. aufgelisteten Geschwindigkeitsbeschränkungen?	5
2.	Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen	5
2.1	Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer Autobahn ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?	5
2.2	Über welche Strecke kann das in 2.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?	5
2.3	Über welchen Zeitraum kann das in 2.1 oder 2.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?	5
3.	Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Überlandstraßen	5
3.1	Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer Überlandstraße ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?	5
3.2	Über welche Strecke kann das in 3.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?	5
3.3	Über welchen Zeitraum kann das in 3.1 oder 3.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?	5
4.	Geschwindigkeitsbeschränkungen auf innerstädtischen Straßen	6
4.1	Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für die Schilder 274-50; 274-51; 274-52; 274-53; 274-54 unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?	6
4.2	Über welche Strecke kann das in 4.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?	6

4.3	Über welchen Zeitraum kann das in 4.1 oder 4.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?	6
5.	Geschwindigkeitsbeschränkungen für Zonen	6
5.1	Welche im Vergleich zu Fragenkomplex 4 zusätzliche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße das die Geschwindigkeit begrenzende Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der in Nr. 274 zusammengefassten verkehrsberuhigten Zonen aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für diese Schilder unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?	6
5.2	Über welche Strecke kann das in 5.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?	6
5.3	Über welchen Zeitraum kann das in 5.1 oder 5.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?	6
7.	Geschwindigkeitsbeschränkungen in verkehrsberuhigtem Bereich	6
7.1	Welche im Vergleich zu Fragenkomplex 4 zusätzliche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße das die Geschwindigkeit begrenzende Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der in Nr. 325 zusammengefassten verkehrsberuhigten Zonen aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für diese Schilder unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?	6
7.2	Über welche Strecke kann das in 7.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?	6
7.3	Über welchen Zeitraum kann das in 7.1 oder 7.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?	6
8.	Eingriff in die Grundsätze zu Testzwecken	7
8.1	Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – auf Autobahnen geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)?	7
8.2	Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – auf Überlandstraßen geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)?	7

- 8.3 Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – innerorts geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben und nach Durchgangsstraßen und Wohngebieten differenzieren, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.09.2020

1. Grundsatzfragen

1.1 Welche der im Vorspruch aufgelisteten Tatsachen sind unzutreffend (bitte an deren Stelle die zutreffenden Tatsachen angeben)?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sich zu aufgelisteten „Tatsachen“ zu äußern.

1.2 Welchen Einfluss hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Aufstellen der in den folgenden Fragen 2 ff. aufgelisteten Geschwindigkeitsbeschränkungen?

Die Entscheidung zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen steht nach § 45 StVO im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Eine sich dabei ergebende Schranke ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ermessensentscheidung darf danach im Einzelfall nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung stehen.

2. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen

- 2.1 Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer Autobahn ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?
- 2.2 Über welche Strecke kann das in 2.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?
- 2.3 Über welchen Zeitraum kann das in 2.1 oder 2.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?

Die unteren Straßenverkehrsbehörden Autobahndirektion Südbayern und Autobahndirektion Nordbayern entscheiden über die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf (Bundes-)Autobahnen auf Grundlage des bundesrechtlichen § 45 StVO. Dort sind die jeweiligen Schutzzwecke, wie die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, aufgeführt. Diese beschreiben die Voraussetzungen, die in der Rechtsanwendung zu berücksichtigenden Tatsachen ergeben sich aus den besonderen Umständen im Einzelfall. Anforderungen an eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind beispielsweise nachzulesen in: BVerwG, Urt. v. 27.01.1993 – BVerwGE 92,32, BVerwG, Urt. v. 05.04.2001 – NJW S. 3139 und BVerwG, Urt. v. 23.09.2010 VerkMitt. 2011 S. 9.

3. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Überlandstraßen

- 3.1 Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer Überlandstraße ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?
- 3.2 Über welche Strecke kann das in 3.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?
- 3.3 Über welchen Zeitraum kann das in 3.1 oder 3.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?

- 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf innerstädtischen Straßen**
- 4.1 Welche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der Nr. 274 aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für die Schilder 274-50; 274-51; 274-52; 274-53; 274-54 unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?**
- 4.2 Über welche Strecke kann das in 4.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?**
- 4.3 Über welchen Zeitraum kann das in 4.1 oder 4.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?**
- 5. Geschwindigkeitsbeschränkungen für Zonen**
- 5.1 Welche im Vergleich zu Fragenkomplex 4 zusätzliche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße das die Geschwindigkeit begrenzende Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der in Nr. 274 zusammengefassten verkehrsberuhigten Zonen aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für diese Schilder unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?**
- 5.2 Über welche Strecke kann das in 5.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?**
- 5.3 Über welchen Zeitraum kann das in 5.1 oder 5.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?**
- 7. Geschwindigkeitsbeschränkungen in verkehrsberuhigtem Bereich**
- 7.1 Welche im Vergleich zu Fragenkomplex 4 zusätzliche Tatsache muss mindestens erfüllt sein, dass auf einer innerstädtischen Straße das die Geschwindigkeit begrenzende Verkehrszeichen z. B. aus der Gruppe der in Nr. 325 zusammengefassten verkehrsberuhigten Zonen aufgestellt wird (bitte zuständige Behörde angeben und jede der in Betracht kommenden und in einer Vorschrift niedergelegten Tatsachen für Begrenzungen für diese Schilder unter Angabe der genauen Stelle der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?**
- 7.2 Über welche Strecke kann das in 7.1 abgefragte Zeichen maximal aufgestellt werden?**
- 7.3 Über welchen Zeitraum kann das in 7.1 oder 7.2 abgefragte Zeichen längstmöglich aufgestellt werden?**

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die Schutzzwecke des § 45 StVO gelten unabhängig von der jeweiligen Straßenklasse. Ob, wie weit und wie lange Geschwindigkeitsbeschränkungen zwingend erforderlich sind, beurteilt sich jeweils aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall. Hierzu sind die maßgeblichen Umstände und Tatsachen zu ermitteln, zu bewerten und im Wege der Subsumption auf den Einzelfall anzuwenden.

Für Überlandstraßen und innerstädtische Straßen bestimmt sich die Zuständigkeit vorrangig nach der Widmung der Straße. Als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig sind für Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen die Landratsämter, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte, im Übrigen als örtliche Straßenverkehrsbehörden die kreisangehörigen Gemeinden.

Bei Geschwindigkeitsbeschränkungen für Zonen gilt es zudem, das sog. Zonenbewusstsein zu würdigen (siehe auch § 39 Abs. 1a StVO).

Bei verkehrsberuhigten Bereichen ist ferner zu berücksichtigen, dass sie auch in Bebauungsplänen festgesetzt werden können (siehe auch § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch – BauGB); ihre Anordnung setzt vorher das Einvernehmen der Gemeinde voraus (§ 45 Abs. 1b StVO).

8. Eingriff in die Grundsätze zu Testzwecken

- 8.1 Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – auf Autobahnen geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)?**

Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO. Welche Anforderungen an einen Versuch – insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – zu stellen sind, hängt wiederum von den besonderen Umständen im Einzelfall ab. Pauschale Aussagen sind hierzu nicht möglich. Auf (Bundes-)Autobahnen sind als untere Straßenverkehrsbehörden die Autobahndirektion Südbayern und die Autobahndirektion Nordbayern zuständig.

- 8.2 Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – auf Überlandstraßen geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)?**

- 8.3 Innerhalb welcher Grenzen ist die zuständige Behörde befugt, zu Testzwecken – wie z. B. zum Testen der Reduzierung von Emissionen oder zu Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO – innerorts geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen (bitte die zuständige Behörde angeben und nach Durchgangsstraßen und Wohngebieten differenzieren, die für derartige Testzwecke einschlägige Vorschriftenlage und Rechtsprechung angeben, den hierbei für solche Testzwecke – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht überschreitbaren Zeitraum angeben sowie die hierbei – z. B. gemäß Vorschriftenlage, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Einschätzung – nicht unterschreitbare Minimalgeschwindigkeit für Begrenzungen angeben)?**

Auch hier ergeben sich die rechtlichen Voraussetzungen aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO. Und auch hier hängt eine verkehrsrechtliche Maßnahme von den besonderen Umständen im Einzelfall ab. Zur Zuständigkeit siehe Antwort zu den Fragen 3 bis 7.